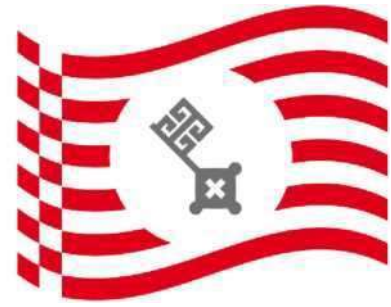


BHV



Satzung

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen > BHV - Bremische Hafen- und Logistikvertretung e.V. <. Er ist ein rechtsfähiger Verein, hat seinen Sitz in Bremen und ist erstmalig am 2. Februar 1943 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Hafen- und Logistikwirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen zu fördern und in diesem Rahmen die Interessen der Mitglieder zu vertreten.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben
 - a) durch Zusammenarbeit mit Unternehmen und Einzelpersonen sowie mit Behörden, Körperschaften und Gesellschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere mit Wirtschaftsorganisationen in Bremen, Bremerhaven, im Bundesgebiet und im Ausland,
 - b) durch Planung und Vorbereitungen von Maßnahmen, die geeignet sind, die Wirtschaftsgeltung der Freien Hansestadt Bremen zu fördern,
 - c) durch Unterstützung des Standortmarketings der Freien Hansestadt Bremen gegenüber Verladern,
 - d) durch Aufklärung und Unterrichtung über die Aufgaben und Leistungen der bremischen Wirtschaft.
 - e) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein als Gesellschafterin an Unternehmen beteiligen, Teile seiner Aufgaben auf diese Gesellschaften übertragen, wenn er auf die Durchführung der Aufgaben weiterhin Einfluss behält.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

§ 3 Arten von Mitgliedern

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder, Aufnahme

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Handelsgesellschaften und Einzelpersonen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können vom Präsidium des Vereins nach Zustimmung der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Unabhängig von der Ehrenmitgliedschaft kann ehemaligen Präsidenten, ehemaligen Vorstandsmitgliedern und ehemaligen Präsidiumsmitgliedern vom Präsidium des Vereins nach Zustimmung der Mitgliederversammlung der Titel des Ehrenpräsidenten verliehen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss:

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke. Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Gegen den vom geschäftsführenden Vorstand verfügten Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die sodann durch Beschluss über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Folgen des Austritts oder Ausschlusses

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 8 Rechte ordentlicher Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie durch Aufträge, Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vereins zu fördern.

§ 9 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß § 10 zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§10 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt. Der Jahresbeitrag ist zum Anfang eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Organe des Vereins

§11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen, und zwar durch Übersendung einer Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in den bremischen Tageszeitungen >Bremer Nachrichten/Weser Kurier< erfolgen; sie ist mindestens eine Woche vorher einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und
 - d) Wahl der Kassenprüfer.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Präsidiums, ist dieser nicht gewählt oder nicht anwesend, von einem anwesenden Präsidiumsmitglied, geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Stimmenübertragung und -vertretung sind nicht gestattet.
- (3) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium zu unterzeichnen.

§14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens ist eine Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Angabe dieses Beschlussgegenstandes einzuberufen. In Abweichung von § 13 werden Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Vereinsauflösungen und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten hierbei als Nein-Stimmen.
- (2) In Ermangelung eines anderslautenden Versammlungsbeschlusses geht im Falle der Auflösung des Vereins sein Vermögen auf die Freie Hansestadt Bremen über.

§15 Vorstand, Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Als geschäftsführender Vorstand:
 1. Das Präsidium (bestehend aus drei Präsidiumsmitgliedern),
 2. der Schatzmeister,
 3. der Schriftführer sowie
 4. ein bis drei Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt direkt sechs bis acht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, den Schatzmeister und den Schriftführer. Bei den vorbezeichneten Wahlen ist eine Blockwahl zulässig. Das Präsidium kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

- b) Dem erweiterten Vorstand gehören weitere, höchstens acht Personen an. Sie werden von folgenden Verbänden / Institutionen entsandt oder im Fall von Ziff. 7 benannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt:
1. Verein Bremer Spediteure e.V.,
 2. vom geschäftsführenden Vorstand benannter Repräsentant der Bremer Schiffsmakler und Schiffsagenten
 3. Verein Bremer Umschlagsbetriebe e.V.,
 4. Verband der Stauereibetriebe Bremen und Bremerhaven e.V.,
 5. Mittelstandsvereinigung der Ladungskontrollbetriebe GbR
 6. Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven,
 7. vom geschäftsführenden Vorstand benannter Repräsentant der Hafenwirtschaft von Bremerhaven und
 8. Schiffsmakler-Vereinigung für Küsten- und Seeschiffsbefrachter e.V.

Die Vertretung mehrerer Verbände / Institutionen durch einen gemeinsamen Repräsentanten ist möglich.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur ersten Mitgliederversammlung im vierten Kalenderjahr, das auf das Jahr seiner Wahl folgt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, für den geschäftsführenden Vorstand jedoch maximal für eine dritte Wahlperiode in Folge, beginnend mit der am 10. Juli 2020 laufenden Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand unterliegt der Kontrolle der Mitgliederversammlung.
- (5) Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 15 Abs. (1) lit. a). Zwei Präsidiumsmitglieder können den Verein jeweils gemeinsam vertreten. Haben die Präsidiumsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sprecher gewählt, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des Präsidiums, die nicht nachzuweisen ist, können auch der Schatzmeister und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied den Verein gemeinsam vertreten.
- (6) Zur Geschäftsführung sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils eigenverantwortlich befugt. Den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands steht jeweils ein Widerspruchsrecht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen eines Vorstandsmitglieds zu. Im Falle eines Widerspruchs hat der geschäftsführende Vorstand jeweils durch Mehrheitsbeschluss über die Vornahme der betreffenden Maßnahme zu entscheiden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse jeweils, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ein höheres Quorum vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Teilnahme aller Mitglieder telefonisch oder im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

§16 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Aufsicht über die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Den Kassenprüfern ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, den Rechnungsbericht zu überprüfen. Außerdem ist ihnen jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins zu gewähren.

§17 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins, gegebenenfalls auch neben einem hauptamtlichen Geschäftsführer, Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, oder die Geschäftsführungsbefugnis für einzelne Fachbereiche ausschließlich auf Ausschüsse, Arbeitskreise oder bestimmte Vorstandsmitglieder übertragen. Das Recht der übrigen Vorstandsmitglieder zum Widerspruch gegen einzelne Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

§18 Geschäftsführer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, dem die Führung sämtlicher oder bestimmter Geschäfte obliegt.
- (2) Der Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
- (3) Das Recht der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zum Widerspruch gegen einzelne Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

§19 Ehrenpräsident

- (1) Der Ehrenpräsident hat das Recht an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) In Abstimmung mit und auf Wunsch des Präsidiums übernimmt der Ehrenpräsident Repräsentationsaufgaben.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.